

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 13. November 2019

Beginn: 15:08 Uhr
Ende: 16:35 Uhr

A n w e s e n d:

Frau Dr. Hofmann
Frau Eyser
Herr Dr. Auffermann
Frau Bansemer
Frau Blum
Frau Dr. Brucker
Herr Dr. Creutz
Herr Feske
Frau Dr. Freundorfer
Frau Grether-Schliebs
Frau Groos
Frau Helten ab 16:13 Uhr
Herr Hizarci ab 15:41 Uhr
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze
Herr Dr. Middel ab 15:40 Uhr
Herr Rudnicki
Herr Samimi
Frau Stern
Herr Ülkekul
Herr Weimann
Herr Wiemer

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Herr Dr. Mollnau, Herr Isparta, Herr Plassmann, Herr Fink, Frau Silbermann und Herr Söker. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Die Vizepräsidentin ohne vorgegebenen Aufgabenbereich („Vizepräsidentin“) teilt mit, dass der Kammerpräsident erkrankt sei, so dass sie die Leitung der Sitzung übernehme. Sie teilt mit, dass TOP 8 und TOP 9 verschoben werden müssten, da die Berichterstatteerin und der Berichterstatteer nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen könnten.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes am 09. Oktober sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite

Um 15:09 Uhr wird beschlossen,

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 09. Oktober 2019 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass es unter TOP 4, Seite 5 im 2. Absatz im 2. Satz heißt:

„In der Zwischenzeit gebe es sogar ein Beschwerdeverfahren gegen einen Rechtsanwalt, der wegen widersprüchlicher Angaben zu den Arbeitszeiten in den Verdacht geraten ist, den Referendar freigestellt zu haben. Das Problembewusstsein ...“

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, fünf Enthaltungen)

TOP 2

Besetzung der Fachanwaltsausschüsse

hier: Neubesetzung Fachanwaltsausschuss Vergaberecht¹

- keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV -

Nach Einzelabstimmung werden als Mitglieder des Fachanwaltsausschusses Vergaberecht bestellt:

Rechtsanwältin Caroline von Bechtoldsheim,
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Conrad,
Rechtsanwalt Dr. Marc Gabriel und
Rechtsanwalt Malte Müller-Wrede.

¹ Die Tagesordnungspunkte wurden in folgender Reihenfolge behandelt: TOP 1, TOP 4, TOP 6, TOP 2, TOP 3, TOP 5, TOP 7, TOP 10, TOP 11 und TOP 12.

TOP 3**Bericht von der 157. BRAK-HV in Düsseldorf vom 24. bis 25. Oktober 2019**

Die Vizepräsidentin berichtet, dass auf der 157. BRAK-HV der bisherige Vizepräsident der BRAK Dr. Martin Abend erklärt habe, nicht wieder als Vizepräsident zu kandidieren. Weiterhin habe er über den bevorstehenden Übergang von Atos auf die neuen IT-Dienstleister Westernacher und Rockenstein berichtet. Das BRAK-Präsidium habe angekündigt, die mit der Bietergruppe geschlossenen Verträge weitestgehend zu veröffentlichen. Wie in der Presseerklärung der RAK-Berlin formuliert, stellt dies eine Kehrtwende der Öffentlichkeitsarbeit der BRAK dar. Der Präsident der RAK-Berlin habe dies auch in der BRAK-HV deutlich gemacht.

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* –

Über die geplante Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften habe auf der BRAK-HV Rechtsanwalt Kury berichtet. Er habe die Vorschläge im Eckpunktepapier des BMJV mit der weitgehenden Öffnungsklausel für eine Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen scharf kritisiert.

Weiterhin sei es um die Auswirkungen von Legal Tech auf das Berufsrecht gegangen. Die Vizepräsidentin schildert ihren Eindruck, dass die Diskussion hier noch immer fast wie am Anfang geführt werde, ohne dass wichtige Antworten gefunden seien. Es gebe den beliebig wirkenden Vorschlag, das Erfolgshonorar auch für die Anwaltschaft bis zu dem Schwellenwert von 1.950,00 Euro zuzulassen. Die Vizepräsidentin und Schriftführerin ergänzt, dass auf dem Empfang am Abend der BRAK-HV auch der Justizminister von Nordrhein-Westfalen die Anwaltschaft ausdrücklich aufgefordert habe, ihre Ziele offensiv bei den politischen Stellen vorzutragen und zu verfolgen.

Die Vizepräsidentin und Schriftführerin berichtet, dass über das Berufsrecht für Insolvenzverwalter zunächst Prof. Dr. Flöter einen wenig ergiebigen Vortrag gehalten habe. Außer der RAK Berlin hätten nur wenige Rechtsanwaltskammern eine schriftliche Stellungnahme zum Eckpunktepapier der BRAK abgegeben. Auf der BRAK-HV hätten sich jedoch dann vor allem die Rechtsanwaltskammern aus dem Norden der Bundesrepublik dezidiert gegen den Vorschlag ausgesprochen, die Insolvenzverwalter in den Regelungsrahmen der BRAO aufzunehmen und die Zuständigkeit für die Zulassung sowie die Berufsaufsicht über die Insolvenzverwalter den Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Die Kammern im Süden hätten sich dagegen in der Diskussion mehrheitlich für den Vorschlag ausgesprochen. Auf der BRAK-HV sei sodann als Kompromiss der BRAK-Ausschuss beauftragt worden, die für eine Neustrukturierung notwendigen Regelungen zu erarbeiten.

Bei den langwierigen Wahlen zum Präsidium seien der Präsident Dr. Ulrich Wesels, Dr. Thomas Remmers jetzt als 1. Vizepräsident, der zweite Vizepräsident André Haug und die dritte Vizepräsidentin Ulrike Paul wiedergewählt worden und Dr. Christian Lemke, Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, sei als vierter Vizepräsident neu in das Präsidium aufgenommen worden. Die Vizepräsidentin berichtet über die einzelnen Wahlergebnisse.

TOP 4

§ 2 BORA-Neu und der Datenschutz

Der Berichterstatter erläutert, dass der Tagesordnungspunkt auf die Frage hinauslaufe, wann Kammermitglieder ihre E-Mails verschlüsseln müssten. Er verweist auf seine Anlage zu TOP 4 und ergänzt, dass der ab dem 01.01.2020 geltende § 2 BORA in Absatz 2, S. 1 und 2, im Hinblick auf technische Maßnahmen auf das Datenschutzrecht verweise und in S. 5 und S. 6 u.a. die E-Mail erlaube, wenn der Mandant zustimme - wobei von einer Zustimmung ausgegangen werde, wenn der Mandant den Kommunikationsweg vorschlage oder ihn nach zumindest pauschalem Hinweis auf die Risiken fortsetze. Der Berichterstatter erläutert die Ende-zu-Ende- und die Transport-Verschlüsselung, beides asymmetrische Verfahren, die unterschiedliche Schlüssel für das Verschlüsseln und für das Entschlüsseln erforderten. Bei der Transportverschlüsselung bleibe die Nachricht selbst unverschlüsselt und der Kommunikationskanal sei verschlüsselt, allerdings könne der E-Mail-Provider hierauf zugreifen und zudem sei die E-Mail an den Knotenpunkten nicht zwingend verschlüsselt. Sehr sicher sei dagegen die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Alternativ biete sich die Möglichkeit an, die eigentlichen Inhalte in einer Anlage zur E-Mail zu übersenden, diese Anlage zu verschlüsseln und den Schlüssel auf einem sicheren Weg auszutauschen.

Die wichtige Frage sei, inwieweit § 2 Abs. 2 BORA durch die datenschutzrechtliche Bewertung der Mandantenkommunikation eingeschränkt werde. Die Datenschutzbehörden seien der Auffassung, dass die Kommunikation bei Übermittlung personenbezogener Daten mindestens transportverschlüsselt erfolgen müsse und dass bei besonders schützenswerten Daten - insbesondere auch Mandantendaten – eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung geboten sein könne. Umstritten sei, ob der Mandant in den Versand unverschlüsselter E-Mails einwilligen könne, wie dies nach § 2 Abs. 2 BORA vorgesehen sei. Ein Teil der Datenschutzbehörden lehne dies ab, so dass unverschlüsselte E-Mails für Rechtsanwälte schlichtweg ein ungeeignetes Kommunikationsmittel seien. Andere Auffassungen bejahten eine Einwilligungsmöglichkeit, da das Datenschutzrecht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleisten solle und dem Mandanten daher auch die Möglichkeit bleiben müsse, aufgrund seines Selbstbestimmungsrechtes auf datenschutzrechtliche Vorgaben zu verzichten. Allerdings bestehe eine solche Möglichkeit nicht, sobald in der E-Mail personenbezogene Daten des Gegners oder sonstiger anderen Personen enthalten seien.

Das anwaltliche Berufsrecht und das Datenschutzrecht stünden grundsätzlich nebeneinander, allerdings beseitige § 2 Abs. 2 BORA auch nicht die nach der DSGVO bestehenden Anforderungen. Damit bleibe angesichts des Streits über die Auswirkungen einer Einwilligung des Mandanten in unverschlüsselte Kommunikation eine große Unsicherheit.

In der anschließenden Diskussion fragt ein Vorstandsmitglied, ob es richtig sei, dass Telefonate und Faxe nicht verschlüsselte Übermittlungswege seien. Der Berichterstatter stimmt zu, ergänzt aber, dass die geringere Anfälligkeit dieser Kommunikationswege darin bestehe, dass jeweils nur eine einzelne Nachricht und nicht ein ganzer Nachrichtenkanal angegriffen werden könne.

Ein anderes Vorstandsmitglied hält die Auffassung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der unverschlüsselten Kommunikation mit den Mandanten bei dessen Zustimmung für riskant, da der Mandant diese Zustimmung jederzeit auch widerrufen könne. Hierauf sollte die RAK Berlin ihre Kammermitglieder hinweisen. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass mit Anbietern verschlüsselter Web-Space eine Auftragsdatenvereinbarung gemäß Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung und gem. § 43e BRAO geschlossen werden müsse.

Ein anderes Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass gemäß Artikel 4 Nr. 5 Datenschutzgrundverordnung eine Sicherheit der E-Mail-Kommunikation auch durch Pseudonymisierung hergestellt werden könne, d.h. dadurch, dass in den E-Mails keine Namen verwendet würden.

Die Vizepräsidentin hält den Datenschutz für ein hohes Gut, fordert aber zugleich, nur solche Anforderungen daraus abzuleiten, die auch erfüllt werden könnten. Sie teile die Ansicht, dass der Mandant die Verfügungsbefugnis über seine Daten und die Verschwiegenheitspflicht innehave.

TOP 5

Bericht über die Stellungnahme an SenJusV zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Die Vizepräsidentin erläutert, dass sie die in der Anlage beigefügte Stellungnahme unter Bezug auf den Beschluss der Gebührenreferententagung ohne Anhörung des Vorstands abgegeben habe, da diese aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich gewesen sei. Sie sei davon ausgegangen, dass die Ablehnung des Referentenentwurfs durch die Gebührenreferententagung auch im Sinne des Gesamtvorstands liege, da der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht u.a. die anwaltlichen Gebühren senke.

TOP 6

Vorgang IV AB 1245.19

Der Berichterstatter erläutert die Anfrage eines Kollegen zum Vorliegen einer möglichen Interessenskollision bei der Vertretung verklagter WEG-Mitglieder im Beschlussanfechtungsverfahren. Er möchte wissen, ob bei der anwaltlichen Vertretung mehrerer verklagter WEG-Mitglieder eine Interessenskollision durch den Umstand auftreten könne, dass ein WEG-Mitglied hinsichtlich des Anfechtungsbegeh-

rens ein Anerkenntnis abgebe. Im Gesellschaftsrecht liege in einer solchen Situation Interessenskollision vor. Im WEG-Recht bestehe die Besonderheit, dass § 50 WEG grundsätzlich nur die Erstattung der Gebühren eines bevollmächtigten Anwalts der Wohnungseigentümer vorsehe. Der BGH habe mit Beschluss vom 14. Juli 2011 – V ZB 171/10 – im Rahmen einer Anfechtungsklage um die Erstattung der einem Mitglied der WEG entstandenen Kosten aufgrund der Beauftragung eines weiteren Anwalts ausgeführt, dass auch ein gemeinsamer Prozessbevollmächtigter allein für diesen Beklagten ein prozessuales Anerkenntnis hätte erklären können. In der Literatur würden unterschiedliche Ansichten dazu vertreten, ob sich aus dieser Entscheidung des BGH ergebe, dass bei einer Anfechtungsklage ein Interessenskonflikt nicht bestehe, wenn einigen Beklagten am Erfolg der Anfechtung gelegen ist, ohne selbst angefochten zu haben. Der Berichterstatter selbst verneine hier einen Interessenskonflikt. Das Gesetz sehe vor, dass alle Mitglieder einer WEG gemeinsam verklagt würden. Im WEG-Anfechtungsverfahren könne nicht von einer Dispositionsbefugnis des einzelnen verklagten WEG-Mitglieds über den Mandatsinhalt in der normalerweise gegebenen Form ausgegangen werden.

Jedenfalls solle der Rechtsanwalt das Mandat der verbleibenden WEG-Mitglieder nicht niederlegen müssen. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass die Referentin der RAK die gegenteilige Ansicht vertrete. Sie meint, dass grundsätzlich bei dem Auseinanderfallen der Einzelinteressen von einer Interessenskollision ausgegangen werden müsse, da Einzelmandate begründet worden seien.

Ein Vorstandsmitglied vertritt die Ansicht, dass von den Kostenerstattungsregeln nicht darauf geschlossen werden könne, ob eine Interessenskollision vorliege. Ein anderes Vorstandsmitglied hält es für ausreichend, wenn sich ein einzelnes ausschließendes WEG-Mitglied einen anderen Rechtsanwalt nehmen kann.

Die Vizepräsidentin schlägt vor, der Abteilung die Entscheidung unter Berücksichtigung der Diskussion des Gesamtvorstands zu überlassen.

Um 15:52 Uhr ist der Gesamtvorstand in einem Meinungsbild der Auffassung,

dass in dem im Vorgang IV AB 1245.19 geschilderten Fall eine Interessenskollision nicht zu sehen ist.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, zwei Enthaltungen)

Um 15:54 Uhr wird beschlossen,

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin zieht das Verfahren mit dem Aktenzeichen: IV AB 1245.19 nicht an sich und gibt es zurück in die Abteilung, die unter Berücksichtigung der Diskussion und des eingeholten Meinungsbildes in der Vorstandssitzung entscheiden solle.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, zwei Enthaltungen)

TOP 7 Ausschüsse der BRAK

Die Vizepräsidentin erläutert, dass die BRAK ihre Ausschüsse nach den Vorschlägen der regionalen Rechtsanwaltskammern besetze. Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses Sozialrecht der BRAK sei Rechtsanwalt Jörn Schroeder-Printzen, der inzwischen nicht mehr in Brandenburg, sondern in Berlin zugelassen sei und sich daher mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 an die RAK Berlin mit dem Hinweis gewandt habe, dass er seine Tätigkeit im Ausschuss gerne fortsetzen würde.

Weiterhin sei der Ausschuss Verwaltungsrecht unterbesetzt, so dass über die Bewerbung von Rechtsanwältin Dr. Lisa von Laffert entschieden werden müsse. Diese habe sich ebenfalls mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 beworben.

Der Vorschlag der Vizepräsidentin, über beide Anträge gemeinsam abzustimmen, stößt auf Zustimmung im Gesamtvorstand.

Um 16:17 Uhr wird beschlossen,

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin schlägt Rechtsanwalt Jörn Schröder-Printzen, der bereits Mitglied des Ausschusses Sozialrecht der BRAK ist, für die Besetzung des Ausschusses Sozialrecht ab dem 1. Januar 2020 und Rechtsanwältin Dr. Lisa von Laffert für die Besetzung des Ausschusses Verwaltungsrecht ab dem 1. Januar 2020 vor.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, eine Enthaltung)

TOP 8 und TOP 9

entfallen (s.o.)

TOP 10 Bericht aus der Präsidiumssitzung

Die Vizepräsidentin teilt mit, dass das Präsidium in der Präsidiumssitzung am 13. November 2019

➤ festgelegt habe, dass die Kammerversammlung am 04.03.2020 um 17:00 Uhr beginnen und dass für einen Imbiss während des Zusammentreffens der Kammermitglieder vor Beginn der Kammerversammlung ein Budget bereitgestellt werde;

- einen Vorgang behandelt habe, in dem die Generalstaatsanwaltschaft die Rechtsanwaltskammer nur unzureichend über ihre eigenen Maßnahmen informiert habe;
- beschlossen habe, dass der FBE-Beauftragte des Vorstands am Generalkongress der FBE im Mai 2020 in Paris teilnehmen werde;
- einen nebenamtlichen Prüfer vorgeschlagen habe;
- den Aktenstand behandelt habe und
- sich unter „Verschiedenes“ mit dem Hinweis des Sozialgerichts Berlin befasst habe, dass Anwälte und Anwältinnen das ihnen per beA zugestellte Empfangsbekanntnis auch mittels beA mit elektronischen Empfangsbekanntnis (eEB) beantworten müssten

Die Vizepräsidentin und Schriftführerin weist darauf hin, dass die Abteilungen für das nächste Gespräch im Frühjahr 2020 mit der Generalstaatsanwaltschaft berichten sollten, wenn es Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft gebe und dass das elektronische Empfangsbekanntnis nicht nur gegenüber Gerichten, sondern auch gegenüber Kollegen abzugeben sei.

TOP 11

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Bericht:

Die Vizepräsidentin berichtet

- dass die stellvertretende Vorsitzende der Gebührenabteilung und die Gebührenreferentin am 19.10. in Koblenz an der Gebührenreferententagung teilgenommen hätten.
- dass sie und ein weiteres Vorstandsmitglied am 18.10. an der Herbsttagung des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität teilgenommen hätten. Vizepräsident Remmers von der BRAK habe sich anders als DAV-Präsidentin Kindermann einer konkreten Stellungnahme zu Legal Tech leider enthalten. Die DAV-Präsidentin habe betont, dass Verbraucher bei der Nutzung von Legal-Tech-Angeboten z.T. auf ihre Rechte verzichten würden, dass andererseits die Legal Tech-Unternehmen, soweit ihnen Rechtsberatung erlaubt werde, auch zur Beratungshilfe verpflichtet werden sollten. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass sich das Institut für Anwaltsrecht am 22.11.2019 ebenfalls mit den Chancen und Risiken der Legal-Tech-

Dienstleistungen für den Anwaltsberuf befassen werde und dass die Satzungsversammlung einen Ausschuss Legal Tech eingerichtet habe.

- dass der Präsident infolge seiner Erkrankung nicht am traditionellen Anwaltsessen des BAV am 01.11. teilnehmen können. Die Vizepräsidentin und Schriftführerin ergänzt hierzu, dass sie für die RAK Berlin an dem Anwaltsessen teilgenommen habe;
- dass am 06.11. der Empfang der RAK für die neu zugelassenen Kammermitglieder stattgefunden habe, zu dem 9 Vorstandsmitglieder gekommen seien.
- dass ein Vorstandsmitglied und die Hauptgeschäftsführerin am 08.11. an der zweiten Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ teilgenommen hätten. Sie selbst habe auf der Konferenz referiert. Das teilnehmende Vorstandsmitglied berichtet, dass es bei der sehr interessanten Tagung um die Interessenskollision in unterschiedlichen Konstellationen gegangen sei.
- dass der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte am 08.11. an der Verleihung des Ludovic-Trarieux-Preises in Luxemburg teilgenommen habe.

TOP 12

Verschiedenes

Die Vizepräsidentin weist darauf hin, dass am heutigen Tage der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Bundestages Stephan Brandner von allen Mitgliedern des Rechtsausschusses außer der Fraktion der AfD abgewählt worden sei.

Weiterhin berichtet sie, dass der Geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts, Rechtsanwalt und Notar a.D. Dr. Michael Malorny, schriftlich mitgeteilt habe, dass beim Anwaltsrichtertreffen am 07.11. ausführlich über eine künftige Reaktion auf das Tragen eines Kopftuches durch Kolleginnen, die vor dem Anwaltsgericht vertreten oder als Protokollführerinnen auftreten, diskutiert, aber keine Einigkeit erzielt worden sei, so dass die künftige Reaktion den einzelnen Kammern überlassen bleibe.

Die Vizepräsidentin schließt die Sitzung um 16:35 Uhr.

Berlin, 17. Dezember 2019

Dr. Hofmann
Vizepräsidentin

Eyser
Vizepräsidentin

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 13. November 2019Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 18:25 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 9. Oktober 2019 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Besetzung der Fachanwaltsausschüsse Hier: Neubesetzung Fachanwaltsausschuss Vergaberecht	15:10	
3	Bericht von der 157. BRAK-HV in Düsseldorf vom 24.- 25. Oktober 2019	15:30	
4	§ 2 BORA-Neu und der Datenschutz	15:50	
5	Bericht über die Stellungnahme an SenJusV zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht	16:30	
6	Vorgang IV AB 1245/19 Anlage anbei	16:40	
7	Ausschüsse der BRAK - Ausschuss Sozialrecht - Ausschuss Verwaltungsrecht	17:00	

8	Bericht aus Istanbul Artikel aus dem Kammerton vom 25. März 2019 als Anlage anbei	17:15	
9	Bericht von der Gebührenreferententagung am 19. Oktober 2019 in Koblenz	17:30	
10	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:45	
11	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	18:00	
12	Verschiedenes	18:15	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.